

ZH_OBERGERICHT UH120352 vom 17. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH120352

FR: ZH_OBERGERICHT UH120352 du 17 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UH120352 del 17 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Am 30. April 2012, 10.05 Uhr, kam es an der ...strasse in ..., Fahrtrichtung ..., zu einem Selbstunfall eines Traktor-Anhängerzuges. Lenker dieses Gefährtes war A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer). Durch diesen Selbstunfall kam es zu einer Streifkollision mit einem weiteren Traktor-Anhängerzug. Der Beschwerdeführer hatte an der steil abfallenden Strasse Bremsprobleme und versuchte daraufhin, links an der vor ihm langsamer fahrenden Fahrzeugkomposition vorbeizufahren. Dabei streiften sich die beiden Fahrzeugkompositionen. In der Folge überschlug sich der vom Beschwerdeführer gelenkte Traktor auf der Fahrbahn. Der vordere Anhänger wurde durch den hinteren Anhänger ins angrenzende, abfallende Wiesenbord geschoben und überschlug sich dort, wobei der Anhängerbau total beschädigt wurde. Der Beschwerdeführer geriet unter den Traktor und wurde dabei leicht verletzt. Er konnte sich jedoch aus eigener Kraft unter dem auf dem Dach liegenden Traktor befreien (vgl. Urk. 10/1; Urk. 10/3/1; Urk. 10/11 S. 3).

E. 2

Am 18. August 2012 wurde gegen den Beschwerdeführer wegen Führens eines nicht betriebssicheren Motorfahrzeuges (ungenügende Bremsen) rapportiert (Urk. 10/2). Mit Verfügung vom 7. November 2012 stellte das Statthalteramt Bezirk Horgen (nachfolgend: Statthalteramt) das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer mit der Begründung ein, gemäss den Angaben des Beschwerdeführers habe er vor der Abfahrt eine Sichtkontrolle und eine Probeprobse vorgenommen. Das Gegenteil könne ihm nicht nachgewiesen werden. Für ihn sei es nicht erkennbar gewesen, dass die Anhängerkupplungsköpfe für den zweiten Anhänger falsch montiert gewesen seien und der zweite Anhänger deshalb keine Bremswirkung erzielt habe. Aufgrund der vorliegenden Akten könne ihm ein schuldhaftes Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Die Kosten des Verfahrens wurden dabei auf die Staatskasse genommen; eine Entschädi-

- 3 - gung wurde dem Beschwerdeführer mangels erheblicher Kosten und Umtriebe nicht zugesprochen (Urk. 3/2 S. 1 = Urk. 10/12/1 S. 1).

E. 3

Gegen die Entschädigungsfolge der erwähnten Einstellungsverfügung liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. November 2012 Beschwerde an die hiesige Strafkammer erheben, mit folgenden Anträgen (Urk. 2 S. 2): "1. Die Ziffer 3 der Verfügung sei aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei eine Parteientschädigung auszurichten in der Höhe der eingereichten Honorarnote. 2. Im Übrigen sei die angefochtene Verfügung zu bestätigen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse."

E. 4

Der Beschwerdeführer lässt in seiner Beschwerde vorbringen, er habe seine Rechtsvertreterin kurz nach dem Unfallereignis vom 30. April 2012 mandatiert. Diese habe ihn während des laufenden Verfahrens unterstützt und auch an der polizeilichen Einvernahme vom 8. Juni 2012 teilgenommen. Dementsprechend seien dem Beschwerdeführer Anwaltskosten entstanden. Der Sachverhalt erweise sich strafrechtlich sowie haftpflichtrechtlich als komplex. Diverse technische Fragen und zirkusinterne (teils unüberschaubare) Verantwortlichkeiten seien insbesondere unter strafrechtlichen Gesichtspunkten detailliert zu beurteilen gewesen. Aufgrund der Tragweite und der Schwere des Vorfalls (mit gesundheitlichen Konsequenzen für den Beschwerdeführer) und des ihm zur Last gelegten Vorwurfs sowie aufgrund der vom Zirkus B._____ gegen ihn erhobenen Schadenersatzforderungen sei der Beschwerdeführer auf eine Rechtsvertretung angewiesen gewesen (Urk. 2 S. 2 f.).

E. 5

Das Statthalteramt schloss in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2012 auf Abweisung der Beschwerde und führte aus, es sei richtig, dass der Sachbearbeiter übersehen habe, dass der Beschwerdeführer bereits im Ermittlungsverfahren der Polizei anwaltlich vertreten gewesen sei. Selbst wenn jedoch von einer anwaltlichen Vertretung des Beschwerdeführers ausgegangen worden wäre, wäre keine Entschädigung zugesprochen worden. Aufgrund der Aktenlage sei nicht von einem in strafrechtlicher Hinsicht komplexen Fall auszugehen. Somit sei der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme nicht zwingend auf eine Rechtsvertretung angewiesen gewesen (Urk. 9).

- 5 - 6.1. Wird ein Verfahren eingestellt, so hat die beschuldigte Person Anspruch auf (a) eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte; (b) eine Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind und (c) eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 StPO). 6.2. Diese gemäss Wortlaut umfassende Entschädigungspflicht wird eingeschränkt durch Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO, der eine Herabsetzung oder eine Verweigerung der Entschädigung vorsieht, wenn die Aufwendungen geringfügig waren. Gemäss der Botschaft zur Strafprozessordnung (S. 1330) wurde damit ein im schweizerischen Strafprozessrecht weit verbreiteter Grundsatz ins neue Recht übernommen, wonach nur Aufwendungen von einiger Bedeutung zu vergütet sind. Geringfügige Nachteile, wie etwa die Pflicht, ein oder zwei Mal bei einer Gerichtsverhandlung erscheinen zu müssen, geben danach zu keiner Entschädigung Anlass. Einen entsprechenden Nachteil macht der Beschwerdeführer denn auch nicht geltend. 6.3. Aber auch die Entschädigung für die Aufwendungen in Ausübung der Verfahrensrechte im Besonderen ist nicht umfassend. Sie wird nur gewährt für "angemessene" Aufwendungen. Zu den unter diesem Titel zu entschädigenden Aufwendungen der beschuldigten Person gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung. Angemessen im Sinne der zitierten Norm sind die Verteidigerkosten dann, wenn die Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten und der Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt waren. Die einschränkende Formulierung des Gesetzestextes will die bisherige - kantonal weit verbreitete - Rechtsprechung fortführen (Schmid, Handbuch StPO, N 1810; Botschaft S. 1329; zum bisherigen Recht zuletzt BGer in 6B_816/2010 mit Verweis auf BGE 107 IV 155 E. 5 m.w.H.; Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons

Zürich, Stand 2007, § 43 N 8; Küng/Hauri/Brunner, Handkommentar zur Zürcher Strafprozessordnung, 2005, § 43 N 2 f.; Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Stand 2007, § 191 N 2). In BGE 138 IV 197 hält

- 6 - das Bundesgericht an diesen beiden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen fest (vgl. Erw. 2.3.4; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 9. Januar 2013, 1B_536/2012, Erw. 2.1). 6.4. Die Beurteilung, ob ein Verteidigerbeizug opportun war, darf nicht erst ex post, d.h. im Zeitpunkt der Verfahrenserledigung gezogen werden; die "Angemessenheit" der Einschaltung eines rechtskundigen Vertreters muss im Zeitpunkt der Auftragerteilung an den Verteidiger beurteilt werden (vgl. BSK-StPO Wehrenberg/ Bernhard, Art. 429 N 14).

E. 7

Vorliegend wurde gegen den Beschwerdeführer eine Strafuntersuchung wegen Führens eines nicht betriebssicheren Motorfahrzeuges (ungenügende Bremsen) im Sinne von Art. 93 Ziff. 2 SVG geführt (vgl. Urk. 10/2 S. 1). Gemäss Art. 93 Ziff. 2 lit. a SVG wird mit Busse bestraft, wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht. Bei diesem Tatbestand handelt es sich um eine Übertretung i.S.v. Art. 103 StGB. Im Zeitpunkt der Mandatierung stand somit ein leichter Vorhalt zur Diskussion, ein Eintrag im Strafregister war nicht zu befürchten (Art. 3 VOSTRA-Verordnung), eine administrative Sanktion aktuell nicht zu erwarten. Damit prä-sentierete sich das Verfahren im Zeitpunkt des Beizuges einer Rechtsvertreterin als Bagatelldelikt im Sinne der erwähnten Lehre und Rechtsprechung. Die Konsequenzen des Verfahrens waren kaum belastend. Unfallursache waren unbestrittenermassen defekte bzw. ungenügende Bremsen und nicht ein fehlerhaftes Fahrmanöver des Beschwerdeführers. Dem Unfallaufnahme-Protokoll vom 30. April 2012 ist zwar zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich des Unfalls leicht verletzte (vgl. Urk. 10/3/1 S. 2), jedoch finden sich in den Akten keinerlei Hinweise bzw. wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan, dass bzw. inwiefern diese Verletzung gesundheitliche Konsequenzen für den Beschwerdeführer zur Folge gehabt haben sollte. Ohnehin hätte eine Selbstverletzung nicht den Beizug eines Strafverteidigers zu begründen vermocht. Dass sich der Beschwerdeführer mit Schadenersatzforderungen konfrontiert sah, vermag den Beizug einer Rechtsvertretung im vorliegenden Strafverfahren nicht zu rechtfertigen. Es bestanden keine Anzeichen, dass sich der Beschwerdeführer nicht selber hätte

- 7 - der Untersuchung stellen und das Notwendige vorbringen können. Allfällige Schadenersatzansprüche des Zirkus B. _____ gegen den Beschwerdeführer waren von vornherein nicht im Strafverfahren zu prüfen, wo jenem keine Parteistellung zukam. Wenn der Beschwerdeführer unter diesen Umständen für das Strafverfahren eine Rechtsvertreterin beizog, so erweist sich der dadurch bewirkte Aufwand als nicht angemessen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO (so bereits ZR 105 Nr. 1 für die frühere Regelung). Er hat für die entstandenen Kosten selber aufzukommen. Damit ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

E. 8

Gestützt auf Art. 422 StPO und die §§ 17 Abs. 2, § 8 und § 4 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.– anzusetzen und gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO ist diese dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Es wird

verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.